

## **Greuther Nachrichten**

## Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchhaslach

Öffnungszeiten: Verantwortlich für die gemeindlichen

Mo., Di., Do. von 9.00 – 11.00 Uhr Nachrichten

Do. von 18.00 – 20.00 Uhr 1. Bürgermeister Franz Grauer

Telefon: 08333 / 1427 Telefax: 08333 / 7269 E-Mail: info@kirchhaslach.de

Notdienst Wasser u. Abwasser: 0172 43 78 194

Abgabetermin für die nächste Ausgabe: Donnerstag, 16. April 2020

387/03.2020

Kirchhaslach, den 24. März 2020

## ❖ Gemeindenachrichten:

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom Montag, den 09. März 2020 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Kirchhaslach

#### **Tagesordnung**

- 1.1.Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung Nr. 02/2020 vom 24.02.2020
  - Die Niederschrift wurde genehmigt.
- 1.2. Bauantrag: Rückbau bestehender Garage und Errichtung einer Werkstatt mit Garagen für den Forstbetrieb auf der Fl.Nr. 141 Gem. Greimeltshofen Augustin-Schlegel-Straße Diesem Bauantrag wurde zugestimmt.
- 1.3. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf der Fl.Nr. 536 Gem. Herretshofen, Krautgarten, Diesem Bauantrag wurde zugestimmt.
- 1.4. Vorlage der Jahresrechnung 2019 und Rechenschaftsbericht 2019

Der Gemeinderat nahm das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 und des Rechenschaftsberichts 2019 zur Kenntnis. Es gab keine Einwände. Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde mit der Prüfung der Jahresrechnung 2019 beauftragt.

1.5. Beschlussfassung über Haushaltsplan und -Satzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Finanzplanung bis 2023

Der Vorbericht, der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung wurden den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Diesem Vorbericht, der Haushaltssatzung 2020 und dem Investitionsplan 2020 bis 2023 wurde im vollen Umfang zugestimmt.

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

# Hinweise und Mitteilungen der Gemeindeverwaltung



#### Info an alle Bürgerinnen und Bürger

## Rathaus nur noch eingeschränkt geöffnet

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus ist das Rathaus in Kirchhaslach ab sofort nur noch eingeschränkt geöffnet.

Bürgermeister Franz Grauer bittet die Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Kirchhaslach, nur noch in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten ins Rathaus zu kommen. Sofern ein persönliches Erscheinen notwendig ist, muss vorab

bitte telefonisch ein Termin vereinbart werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der regulären Öffnungszeiten anwesend und telefonisch bzw. per E-Mail erreichbar.

Für Fragen zur aktuellen Gesundheitslage (Coronavirus) hat das Gesundheitsamt Unterallgäu unter der Telefonnummer 08261 995-406 ein Bürgertelefon eingerichtet.

#### Weil es einige immer noch ignorieren:

Bitte nehmen Sie die Warnungen und Anweisungen ernst und lassen Sie uns als eine Gemeinschaft handeln!

Bitte denken Sie in dieser schweren Zeit auch an die alten und gesundheitlich vorbelasteten Menschen in Ihrem Umfeld. Hier könnten Sie sich anbieten, um z. B. Einkäufe zu übernehmen.

Aber bitte unter Berücksichtigung der geltenden Vorsichtsmaßnahmen.

## Wir Bleiben Zuhause

Helfen Sie mit, das Coronavirus zu stoppen

- 1 ACHTEN Sie auf Ihre Mitmenschen
- 2 HALTEN Sie Abstand zu Anderen
- 3 WASCHEN Sie Ihre Hände häufig
- 4 HUSTEN Sie in Ihre Armbeuge
- 5 BERÜHREN Sie Ihr Gesicht nicht

Nur zusammen können wir die Kurve kriegen.

Bleiben sie gesund Ihr Bürgermeister

Franz Grauer

#### Bürgerversammlung:

Die für den 26. März in Kirchhaslach geplante Bürgerversammlung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt

#### **Versammlungsverbot:**

In der Gemeinde Kirchhaslach werden alle öffentlichen Versammlungen vorerst bis Ende April abgesagt beziehungsweise verschoben.

#### Straßensperrung / Umleitung

Wegen Asphaltarbeiten ist die Gemeindeverbindungsstraße zwischen **Herretshofen und Hairenbuch** voraussichtlich von 30.03.2020 bis 17.04.2020 gesperrt. Bitte nutzen Sie die ausgeschilderte Umleitung.

#### <u>Gefunden – Verloren</u>

Babyhandschuhe mit Bärengesicht am 01.03.2020 beim Parkplatz im Bürgerheim gefunden Näheres bei der Gemeindeverwaltung.

#### **Landratswahl – Stichwahl**

Da es am Sonntag, 29. März 2020 zur Stichwahl unseres neuen Landrates kommen wird, weisen wir darauf hin, dass die Wahl ausschließlich per Briefwahl durchgeführt wird. Sie brauchen dazu nichts zu unternehmen, die Briefwahlunterlagen werden von Amtswegen an alle Wahlberechtigen zugestellt.

Die Briefwahlumschläge können Sie in den Brief-

Die Briefwahlumschläge können Sie in den Briefkasten des Rathauses Kirchhaslach bis Sonntag, 29.03.2020, 18.00 Uhr einwerfen.

Bitte nehmen Sie an dieser Stichwahl teil.

## Bekanntmachung zur Stichwahl des \( \subseteq \text{Landrats} \) am 29. März 2020

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.

- 2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
- Jeder Stimmberechtigte erhält von der Verwaltungsgemeinschaft folgende Unterlagen zugesandt:
  - einen Wahlschein
  - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
  - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 4. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 5. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
- 6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in Kirchhaslach, Rathaus, Sitzungssaal, Rathausplatz 5, zusammen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.
- 8. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der

Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

#### Wahlergebnis zur Kommunalwahl am 15. März 2020

Am Sonntag, 15. März fanden die Kommunalwahlen in Bayern statt.

Nachdem sechs unserer Gemeinderatsmitglieder sich nicht mehr zur Wahl stellten, wird sich der Gemeinderat zum 1. Mai 2020 neu bilden.

Schon jetzt bedanke ich mich bei den scheidenden Mitgliedern des Gemeinderats, unserem 2. Bgm. Herrn Reinhold Bühler (12 Jahre), 3. Bgm. Frau Irmgard Reiser (24 Jahre), Herr Rudolf Hackenberg, Herr Josef Schön, Herr Josef Stölzle (alle 18 Jahre) und Herrn Werner Sauter (12 Jahre). Zu gegebener Zeit wird dies noch entsprechend gewürdigt werden.

Nachfolgend das Wahlergebnis der Gemeinderatswahl:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Seemüller Tobias, Staatl. gepr. Holztechniker	381
2	Wohllaib Tobias, DiplInf. (FH), IT-Leiter	374
3	Kircher Stefan, B.A., Bankkaufmann	374
4	Goßner Anton, Hausmeister	366
5	Weigele Johannes, DiplIng.(FH), Sachverständiger Unfallvers.	358
6	Ohmke Markus, Außendienstmitarbeiter	341
7	Baur Christian, DiplIng. agr., Fachberater	311
8	Heckel Gabriel, Zimmerer- u. Spenglermeister	302
9	Schön Jürgen, Land- u. Baumaschinenmechanikermeister	294
10	Heckel Stefan, Kraftfahrzeugtechnikermeister	271
11	Miller Reinhard, Fertigungsmeister	249
12	Mang Carina, Pharmazeutisch-Techn. Assistentin	227
Listennach	folger:	
Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
13	Jutz Manuel, Kfz-Mechaniker	223
14	Reiser Tamara, B.Eng., Verpackungsingenieurin	215
15	Grauer Daniel, B.Eng., Projektingenieur	212
16	Graf Katharina, Kinderpflegerin	204
17	Schmid Steffan, Zimmerer	201
18	Sauter Alexander, Maschinist	184
19	Bertele Stefan, Baumaschinenführer	182
20	Mörz Andreas, IT-Systemadministrator	160
21	Reiser Tobias, Schlosser	122
	12 weitere Personen erhielten gültige Stimmen	17

Ich gratuliere allen wiedergewählten Mitgliedern des Gemeinderats und heiße zum 1. Mai Frau Carina Mang, Herrn Tobias Seemüller, Herrn Stefan Kircher, Herrn Jürgen Schön, Herrn Stefan Heckel und Herr Reinhard Miller herzlich willkommen in unserem Gremium.

#### Wahlergebnis Bürgermeister:

Grauer, Franz jun,	577
Neu weitere Personen erhielten gültige Stimmen	9

#### Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich bedanke mich recht herzlich bei allen Wählerinnen und Wähler für die Teilnahme an der Kommunalwahl und diesem überzeugenden Vertrauensbeweis. Mit einem solchen überwältigen Wahlergebnis hatte ich nicht gerechnet. Ich verspreche Ihnen, dass ich mich auch in den nächsten sechs Jahren mit ganzer Kraft für unsere Gemeinde einsetzen werde.

Bedanken möchte ich mich auch für die tolle Unterstützung bei der Kreistagswahl für 17.873 Stimmen, mit diesem Ergebnis belege ich bei den Freien Wählern den 10. Platz und erhalte somit ein Kreistagsmandat.

Nochmals herzlichen Dank für diesen überwältigenden Vertrauensbeweis.

## Acht Parteien ziehen in den Kreistag ein

Wer Landrat im Unterallgäu wird, entscheidet sich am kommenden Sonntag den 29.03.2020 bei einer Stichwahl

**Unterallgäu**. Acht Parteien und Gruppierungen ziehen in den Unterallgäuer Kreistag ein. Nach Verzögerungen wegen technischer Probleme haben die Gemeinden die Kreistagswahl am Mittwoch fertig ausgezählt. Neu im Unterallgäuer Kreistag ist die AfD. Wer Landrat im Unterallgäu wird, entscheidet sich am Sonntag,

29. März 2020 bei einer Stichwahl.

Bei der Kreistagswahl handelt es sich um das vorläufige Wahlergebnis. Die CSU erhielt demnach 31,3 Prozent der Wählerstimmen, die Grünen 13,7 Prozent, die AfD 7,4 Prozent, die SPD 6,9 Prozent, die FDP 2,1 Prozent, die Freien Wähler 24,9 Prozent, die JWU 8,2 Prozent, die ÖDP 4,9 Prozent und die Linke 0,5 Prozent. Das entspricht folgenden Sitzen im Kreistag: 19 CSU, 8 Grüne, 5 AfD, 4 SPD, 1 FDP, 15 Freie Wähler,

5 JWU, 3 ÖDP. Insgesamt hat der Kreistag 60 Mitglieder.

Bei der Landratswahl steht das amtliche Endergebnis bereits fest. Da keiner der vier Kandidaten mehr als 50 Prozent der Stimmen erhalten hat, kommt es zur Stichwahl. In die Stichwahl gehen die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Diese sind Rainer Schaal von der CSU und Alex Eder von den Freien Wählern. Das vorläufige Wahlergebnis wurde vom Landratsamt noch-

mal unter die Lupe genommen. Dabei wurden zum Beispiel zweifelhafte Stimmzettel aus den Gemeinden überprüft. Ein Stimmzettel war letztlich doch gültig, so dass Alex Eder am Ende nicht 14, sondern 13 Stimmen für die absolute Mehrheit fehlten. Die Stichwahl findet am Sonntag, 29. März, per Briefwahl statt. Die Unterlagen werden den Wahlberechtigten automatisch zugeschickt.

Die Wahlergebnisse im Detail sind im Internet unter <u>www.unterallgaeu.de/wahlen</u> zu finden.

Partei	Sitze bisher	Sitze neu
CSU	25	19
Grüne	5	8
AfD	0	5
SPD	6	4
FDP	1	1
Freie Wähler	14	15
JWU	5	5
ÖDP	4	3
Die Linke	0	0



#### Besucherverkehr im Landratsamt wird eingeschränkt

## Wertstoffhöfe bleiben für dringende Entsorgungen geöffnet

Ab Mittwoch, 18. März, wird der Besucherverkehr im Landratsamt Unterallgäu und der Außenstelle in Memmingen stark eingeschränkt. Landrat Hans-Joachim Weirather bittet alle Bürger, sich vorrangig über die Internetseiten des Landratsamts zu informieren und telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufzunehmen. Dringende und unbedingt notwendige persönliche Termine sind laut Weirather jedoch nach wie vor möglich. Diese sollten allerdings zwingend vorab telefonisch vereinbart werden. Die Nummern aller Ansprechpartner im Landratsamt findet man im Internet unter <a href="https://www.landratsamt-unterallgaeu.de">www.landratsamt-unterallgaeu.de</a> oder über die Unterallgäu-App. Die Telefonzentrale ist unter (08261) 995-0 zu erreichen.

Die Kfz-Zulassungsstelle in Mindelheim ist aktuell für unabdingbar notwendige Zulassungsvorgänge besetzt, insbesondere für Zulassungen im gewerblichen Bereich; ebenso die Führerscheinstelle in Mindelheim. In der Außenstelle in Memmingen sind Zulassungs- und Führerscheinstelle ab sofort geschlossen. Weirather rät dringend dazu, den Gang zur Zulassungsstelle selbst genau zu hinterfragen. Längere Wartezeiten sind möglich. Es werden nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig in den Wartebereich gelassen. "Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger eindringlich, nur dann ins Landratsamt zu kommen, wenn dies unaufschiebbar ist", so Weirather.

## Wertstoffhöfe im Landkreis Unterallgäu bleiben geöffnet

Die meisten Wertstoffhöfe und Kompostanlagen im Landkreis Unterallgäu sind weiterhin geöffnet. Das teilte die Kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises mit. An einzelnen Wertstoffhöfen und Kompostanlagen können sich die Öffnungszeiten ändern. Die aktuell geltenden Zeiten sind www.unterallgaeu.de/wertstoffhoefe zu finden oder können bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung erfragt werden. Die Abfallwirtschaft bittet alle Besucher darum, die Wertstoffhöfe nur aufzusuchen, wenn sich eine Entsorgung nicht verschieben lässt. Zum Schutz der Anlieferer und des Personals am Wertstoffhof ist ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, kann derzeit keine Hilfestellung bei der Anlieferung von Wertstoffen beim Entladen geleistet werden. Außerdem sind die allgemeinen Hinweise zum Gesundheitsschutz zu beachten. Deshalb kann es auch zu kurzen Wartezeiten an den Wertstoffhöfen und Kompostanlagen kommen. Die Kommunale Abfallwirtschaft bittet alle Besucher um Verständnis für diese Maßnahmen.

Fragen beantwortet die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gerne unter Telefon (08261) 995 -367 oder -467

### Ob Uferbefestigung oder Verrohrung: Immer vorab genehmigen lassen

Hier ein verrohrter und verfüllter Graben, dort Wasserbausteine zur Ufersicherung: In den vergangenen Wochen sei es an verschiedenen Gewässern im Landkreis immer wieder ohne Genehmigung zu Eingriffen gekommen, sagt Martin Daser vom Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt. Was vielen wohl nicht bewusst ist: Dies kann teuer werden - in der Regel muss nämlich alles wieder zurückgebaut werden. Außerdem müsse man mit einem Bußgeld rechnen, so Daser.

Laut Daser muss man dazu wissen, dass es sich bei jeder Maßnahme, mit der ein Gewässer oder seine Ufer hergestellt, beseitigt oder in wesentlichen Teilen umgestaltet werden, um einen "Gewässerausbau" handelt. Dieser ist genehmigungspflichtig - und das im Vorfeld. Dazu gehöre eben auch das Verrohren eines Grabens, oder der Einbau von Wasserbausteinen - und das auch, wenn es sich "nur" um einen Wiesengraben handele. Unter Gewässer versteht man nämlich nicht nur Flüsse und Bäche, sondern auch Gräben.

"Wer also eine Maßnahme an einem Gewässer plant, der sollte sich unbedingt vorab bei uns melden", betont Daser. "Wir beraten und klären alle rechtlichen sowie fachlichen Fragen über das zuständige Wasserwirtschaftsamt ab." Ziel sei es, negative Auswirkungen auf das Gewässer und Beeinträchtigungen bei einem Hochwasser zu vermeiden. "Deshalb müssen bei jeder Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen werden", sagt Daser. Wissen sollte man dabei, dass man bis zu einem gewissen Maß mit Veränderungen an einem Gewässer oder seinem Ufer, die durch die natürliche Fließgewässerdynamik auftreten, leben müsse - also zum Beispiel mit der Veränderung eines Flusslaufs durch Erosion.

Ein ähnliches Thema sind bauliche Anlagen an Gewässern: An bestimmten Flüssen und Bächen gibt es eine 60-Meter-Zone. Innerhalb dieses Bereichs dürfen nicht einfach Hütten, Gewächshäuser, Zäune oder Hochbeete aufgestellt werden. Auch dafür ist eine Vorab-Genehmigung des Landratsamts nötig. Eine Übersicht über alle Gewässer im Unterallgäu, für die die 60-Meter-Grenze gilt, findet man im Internet unter www.unterallgaeu.de/wasser.

Info: Bei Fragen zu Gewässerausbau- oder Ufersicherungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Unterallgäu, Telefon (08261) 995-354 oder an das Wasserwirtschaftsamt Kempten unter Telefon (0831) 52610-0.

#### Rentensprechtag im Rathaus Babenhausen

Der Rentensprechtag im April wurde abgesagt. Näheres können Sie unter Tel. Nr. 08333/9400-21 oder -22 erfragen.

## **Kirchliche Nachrichten:**

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung "Maria Himmelfahrt Kirchhaslach" sucht dringend zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n



#### teilzeitbeschäftigte/n Mesner/-in

mit ca. 4,5 Wochenstunden zur Unterstützung von Herrn Ferdinand Ganser.
Das Entgelt richtet sich nach dem "Arbeitsvertrag der Bayer. (Erz-) Diözesen (ABD)", ähnlich dem TVöD. Bei Interesse erhalten Sie nähere Auskünfte bei Herrn Pfarrer Joachim Dosch, Tel. 08333 8250, oder Kirchenpflegerin Daniela Helfer, Tel. 08333 923 965

Alle öffentlichen Gottesdienste, Kreuzwegandachten, Rosenkranz usw. sind bis auf weiteres verboten laut Weisungen des Bistums Augsburg vom 16.3.2020.

## <u>Abfallentsorgung</u>

- **Restmülltonne 14-tägig**Donnerstag, 02.04./17.04./30.04.2020
- Biomülltonne 14-tägig Freitag, 03.04./18.04.2020 Samstag, 02.05.2020
- Altpapiertonne Montag, 06.04.2020
- Gelbe Tonne Donnerstag, 23.04.2020
- Gartenabfälle Donnerstag, 23.04. 2020

Wurde Ihre Tonne nicht geleert, wenden Sie sich bitte an die Fa. Hörger, Stetten:

Tel.: 08261 732 767

#### Kath. Frauenbund Kirchhaslach



- Mutter Kind Gruppe
   Alle Termine sind abgesagt
   Sonja Oehl
- Feierabendkreis im April findet nicht statt.
   Margit Grauer

#### HI. Philomenakapelle Stolzenhofen

Rosenkranz - abgesagt

#### Senioren Kirchhaslach

Treffen in den Bertele-Stuben abgesagt

## Vereinsnachrichten:

#### FFW Olgishofen

Das 14-tägige gemütliche Beisammensein im Feuerwehrhaus entfällt bis auf weiteres.

#### FFW Herretshofen e.V.

Die Dienstversammlung der FFW Herretshofen mit anschl. Mitgliederversammlung des Vereins FFW Herretshofen e.V. findet nicht statt.

#### Jagdgenossenschaft Greimeltshofen und Stolzenhofen

Die Jagdversammlung mit Jagdessen der Jagdgenossenschaft Greimeltshofen und Stolzenhofen wurde abgesagt.

Hörmann, 1. Vorstand

#### Jagdgenossenschaft Herretshofen

Die Jagdversammlung am 27. März 2020 wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Anton Treutle, 1. Vorstand

Schützengesellschaft Kirchhaslach Schützenverein Herretshofen Schützenverein Hubertus Greimeltshofen Schützenverein Hörlis/Halden

Sämtliche Vereinstätigkeiten werden bis auf weiteres eingestellt

#### Musikkapelle Kirchhaslach



#### Die Musikkapelle Kirchhaslach sagt ihre Termine ab:

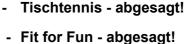
Greuther Hitparade Konzert der Jugendkapellen Prima Youngstars und Prima Musica CD-Präsentation Alpenblech,

Wir bitten um Ihr Verständnis.

#### SV Greimeltshofen e.V. 1949



Vorerst findet kein Fußballspiel statt. Die neuen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.



Kinderturnen Greimeltshofen – abgesagt!

#### s'Greuther Theater

Die Generalversammlung mit Neuwahlen wurde abgesagt

#### Dieselbestellung

20.04.2020/ 02.06.2020 Diesel Bitte bei Herrn Eduard Wohllaib Tel.: 655 melden.

#### Markt Babenhausen



Der Markt Babenhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### zwei Mitarbeiter (m/w/d) für den Wertstoffhof.

Die Arbeitszeit beträgt bis zu 24 Stunden/Monat, die Vergütung richtet sich nach dem TVöD.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 08333 / 94 00 - 44

bzw. zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofs. Bewerbungen sind bis spätestens 31.03.2020 zu richten an den Markt Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen.

### Mehrfachantrag 2020 – online oder telefonisch

Zum Beginn der Saison für die Mehrfachantragstellung weist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Mindelheim darauf hin, dass Landwirte ihre Mehrfachanträge grundsätzlich elektronisch über das Internet im iBalis unter

www.ibalis.bayern.de stellen müssen. Hier können auch alle erforderlichen Anlagen und Informationen aufgerufen werden.

Wegen der steigenden Zahl von Menschen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind, rät die Landwirtschaftsverwaltung den Landwirten eindringlich, bei der Antragstellung weitestgehend die Möglichkeiten des Online-Verfahrens über das Serviceportal iBALIS (www.ibalis.bayern.de) zu nutzen. Bei Unklarheiten stehen die Online-Hilfen zur Verfügung.

Eine telefonische Beratung ist unter der Hotline-Nummer 08261-991956 am AELF Mindelheim eingerichtet. Fragen können telefonisch über diese Hotline-Nummer abgeklärt werden.

Mehrfachantragsteller sollen bei Bedarf die ihnen in einem persönlichen Anschreiben mitgeteilten Termine in Form einer telefonischen Beratung unbedingt einhalten.

Eine persönliche Vorsprache am AELF ist nur in dringenden Fällen erforderlich und sollte telefonisch über die Hotline abgesprochen werden. Achtung: persönliche Beratungstermine des AELF sind dieses Jahr nur noch am Dienstort in Mindelheim, Hallstattstrasse 1 möglich. Bei Bedarf wirken wie in den Vorjahren Dienstleister mit wie z.B. der Bayerische Bauernverband Unterallgäu und die beiden die Maschinenringe Unterallgäu und Allgäu-Schwaben.

\_\_\_\_\_\_\_

### Auszug aus dem Schreiben des Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

#### Allgemeinverfügung

- 1. Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- 2. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.
- 3. Untersagt wird der Besuch von
- a) Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize, b) vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, d) ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und e) Altenheimen und Seniorenresidenzen.
- 4. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.
- 5. Triftige Gründe sind insbesondere:
- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten), c) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,
- d) der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich, e) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, f) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, g) Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich

alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und h) Handlungen zur Versorgung von Tieren.

- 6. Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.
- 7. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- 8. Weiter gehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.
- 9. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.
- 10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 03.04.2020 außer Kraft. Die Ausgangsbeschränkungen enden damit am 03.04.2020, 24:00 Uhr.

#### **Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und bayernweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Staatsregierung hat dazu bereits zahlreiche Maßnahmen eingeleitet.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Zur Begründung im Einzelnen:

#### Zu 1.:

Die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern. Diesem Zweck dienen Ausgangsbeschränkungen. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle von COVID-19 über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden.

#### Zu 2.:

Zur Verhinderung einer weiteren schnellen Verbreitung des Coronavirus ist die Schließung sämtlicher gastronomischen Betriebe mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Lieferdiensten geboten. Gastronomische Betriebe bergen aufgrund des regelmäßig – auch bei Abstandhaltung zwischen den Gästen durch entsprechende Vorkehrungen bei den Tischen – erfolgenden Austauschs von unverpackten Getränken und Mahlzeiten zwischen Bedienung und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Coronavirus. Zudem bilden sie als Stätten der Zusammenkunft zwischen Menschen ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Ansteckungen durch stetig wechselnden Publikumsverkehr. Da bisherige mildere Mittel, die in der Allgemeinverfügung zu Veranstaltungsverboten und Betriebsuntersagungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83, nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben, ist die Schließung gastronomischer Betriebe als ultima ratio zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung geboten und verhältnismäßig. Die Abgabe von

mitnahmefähigen Speisen und der Weiterbetrieb von Lieferdiensten bleiben aufrechterhalten. Dies ist insbesondere auch für Personen erforderlich, die das Haus auch aus triftigen Gründen nicht verlassen können.

#### Zu 3.:

In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen muss der Besuch der Einrichtungen als ultima ratio vollständig untersagt werden, weil bereits angeordnete weniger eingreifende Maßnahmen in Gestalt der Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51b-G8000-2020/122-56, geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-82 nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt hat. Da vorliegend lediglich der Besuch der Einrichtungen untersagt wird, ist das Aufsuchen der Einrichtung zum Zweck des Behandeltwerdens nicht umfasst. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird durch das Besuchsverbot auch die medizinische Versorgung unterstützt. Das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei und sind daher auch zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit unabdingbar.

#### Zu 4.-6.:

Aufgrund des massiven Anstiegs und des bislang weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher getroffenen milderen Mittel, die in der Allgemeinverfügung zu Veranstaltungsverboten und Betriebsuntersagungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83, nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben. Darüber hinaus sind nach wie vor auch größere Ansammlungen von Personen an öffentlichen Plätzen zu beobachten. Entsprechend sind als ultima ratio Ausgangsbeschränkungen zwingend geboten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern lediglich um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Das Verlassen der Wohnung ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen in Nr. 6 aufgelistet sind. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die Polizei glaubhaft zu machen.

#### Zu 7.:

Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG). Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

#### Zu 8.:

Weiter gehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

#### Zu 9.:

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG.

#### Zu 10.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

gez. Winfried Brechmann Ministerialdirektor

10